

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2012

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung
von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das
Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Ziff. 2 Bst. b) des
Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

Für Planung und Realisierung eines fünfgeschossigen Erweiterungs-
neubaus als Trakt 5 für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum, Zug,
wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 22,62 Mio.
Franken inkl. 8,0 % MwSt. bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex
vom 1. April 2011).

§ 2

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach Gutheissung dieses Beschlusses
in der zweiten Lesung die Baudirektion (Hochbauamt) zu beauftragen, vor
Ablauf der Referendumsfrist mit der Ausführungsplanung und der Submis-
sion von Arbeiten zu beginnen.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kan-
tonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der
Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ In-Kraft-Treten am